



# BUELL FANATICS eV



Verein Buell Fanatics e.V. für Freunde der Motorrad-Marke Buell

## Satzung des Vereins Buell-Fanatics

### § 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Buell-Fanatics eV.
- (2) Er hat seine Hauptgeschäftsstelle / Sitz in D-56410 Horressen, Amselstrasse 7, U. Pfaff
- (3) Er erstreckt seine Tätigkeiten europaweit. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Buell Motorradfahrern und – Fahrerinnen, die sich der Marke Buell verbunden, der Verkehrssicherheit und dem Partnerschaftsgedanken verpflichtet fühlen sowie sich auf touristischem, sportlichen und gesellschaftlichem Gebiet betätigen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens austauschen möchten.

Ferner dem:

1. Austausch von Erfahrungen und Ideen für Buell Fahrer.
2. Pflege des sozialen Miteinanders der Member
3. Hilfestellungen für Buell-Anfänger
4. Gestaltung und Design für Buell-Motorräder
5. Sicherstellung der Ersatzteilversorgung
6. Erschließung neuer Zubehörlieferanten
7. Anschaffung von Spezialwerkzeugen
8. Einrichten eines Reparaturplatzes (Räumlichkeit bei Fanatics-Parts)
9. Gemeinsamer Spaß am Fahren

### § 3 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Regelmäßige Kommunikation im Vereinsforum
2. Regelmäßige Treffen und Veranstaltungen
3. Gemeinsame Entwicklungen und Innovationen
4. Regionale Vertreter (Leader) des Vereins



## § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und die ein Motorrad der Marke Buell besitzt. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird auf 10 Euro per Monat festgesetzt, zahlbar einmal jährlich, das erste Mal bei Eintritt, per Lastschrift oder Überweisung.

## § 4 Mitglieder-Status

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Gastmitgliedern und Ehrenmitgliedern

- (1) Ordentliche Mitglieder (V-Member) können nur Halter oder Führer von Buell Motorrädern sein und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, sind stimmberechtigt und in vollem Umfang beitrags- und umlagepflichtig.
- (2) Gastmitglieder (V Member) können Ehegatten und Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern, Halter und Führer von Motorrädern anderer Hersteller (Fremdfahrzeug) sowie deren Ehegatten und Lebenspartner sein. Ein ordentliches Mitglied wird Gastmitglied wenn es als Halter oder Führer zu einem Fremdfahrzeug wechselt. Wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner vorher Gastmitglied, so bleibt er es. Der Wechsel eines ordentlichen Mitgliedes zu einem Fremdfahrzeug ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Gastmitglieder sind beitrags- und umlagepflichtig.
- (3) Zum Ehrenmitglied (EV Member) kann nur ernannt werden, wer sich um den Club und bei der Erreichung des Clubzweckes hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht, sind stimmberechtigt und von der Verpflichtung zur Beitrags- und einer eventuellen Umlagezahlung befreit.



## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

## § 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Leader und der Vorstand.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

## § 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.



## § 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- 2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  beschlossen werden.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

## §11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die deutsche Kinderkrebshilfe oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.



## § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen und im Vereinsforum mitzuwirken.
- 3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch die Mitglieder abgestimmt. Notwendig für ein Ja sind 51% der Stimmen.

## § 13 Vergünstigungen und Extras der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder erwerben durch ihre Mitgliedschaft folgende Vorteile und Vergünstigungen bei dem Unternehmen Fanatics-Parts sowie bei Nutzung der BF HQ Stützpunkte.

- 1) Grundrabatt auf alle aktuellen FP-Shop-Preise bei FP.
- 2) Versand per Rechnung bis 500 Euro mit 7 Tagen Ziel
- 3) Teile, die an Lager sind, können gegen Übernahme der Versandkosten (hin/zurück) zur Ansicht und Probe für 7 Tage angefordert werden. Gefällt das Teil und wird behalten, wird in Rechnung gestellt.
- 4) Das Recht, die neuen Entwicklungen für Vereinsmitglieder zu erwerben.
- 5) Buell-Fanatics Fanware zu beziehen und tragen.
- 6) Gratis einmal jährlich das Memberpaket zu beziehen aus T-Shirt, Sweatshirt, Patch und Aufklebersatz etc.
- 7) Das Vereinslogo zu nutzen auf Fahrzeugen etc, jedoch nur in solcher Form, das es dem Verein nicht schadet.
- 8) Vereinsmember haben grundsätzlich immer Vorkaufsrechte bei FP.
- 9) Kostenlose Teilnahme am jährlich stattfindenden Buell-Fanatics-Day
- 10) Vorzugsservice im Fanatics-Parts Workshop mit reduzierten Preisen  
Teilnahmeberechtigung an den BF-Verlosungen
- 11) Nutzung der BF SOS-Hotline und des SOS-Werkzeugdienstes.
- 12) Nutzung des SOS Urlaubsdienstes

Satzung 11/2009